

SATZUNG

des

Vereins zur Förderung des nachhaltigen Bauens und Betriebens von Unternehmens-, Industrie- und Gewerbebauten

„Advanced Engineering Network - AEN.“

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

„Verein zur Förderung des nachhaltigen Bauens und Betriebens von Industrie- und Gewerbebauten“

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in München.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namenszusatz „e.V.“

2. Zweck

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Anwendung von neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft und zukunftsweisender Technologien und Prozessen beim nachhaltigen Bauen und Betreiben von Unternehmens-, Industrie- und Gewerbebauten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

durch:

i) Betreiben einer Kommunikationsplattform zur Vernetzung von Bauherren und Experten sowie der Empfehlung eines individuell für den Bauherren zusammengestellten interdisziplinären Expertenteams für Bau- und Organisationsprojekte

ii) Förderung wissenschaftlicher Publikationen auf dem Gebiet des Vereinszwecks durch die zur Verfügungsstellung von Sachmitteln sowie Erstellung eigener Publikationen

iii) Vorträge und Veranstaltungen

2.3 Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückgabe bezahlter Beiträge oder auf das Vermögen des Vereins.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mittel

3.1 Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung stehen, sind:

- i) Jahresbeiträge,
- ii) Spenden und Stiftungen sowie
- iii) Sonstige Einnahmen.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Notwendig hierzu ist eine entsprechende Qualifikation, die den Vereinszweck fördert. Über den schriftlichen Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Eine etwaige Ablehnung bedarf keiner Begründung. Mit dem Beitritt erkennt das jeweilige Mitglied die Satzung an. Auf Verlangen erhält jedes Mitglied bei einem Beitritt eine Kopie der Vereinssatzung ausgehändigt

4.2 Den Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag ist jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu leisten. Über Maßnahmen zur Beitreibung der Mitgliedsbeiträge entscheidet alleine der Vorstand.

4.3 Die Mitgliedschaft erlischt im Falle einer natürlichen Person mit dem Tod des Mitglieds, im Falle einer juristischen Person mit ihrer Auflösung.

4.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung, die drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen muss.

4.5 Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand sich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit der Mehrheit der Stimmen für die Ausschließung erklärt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- i) ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand seiner Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht nachkommt, obwohl seit der Absendung des zweiten Zahlungsaufforderungsschreibens mindestens ein Monat vergangen ist und das Mitglied in diesem Schreiben auf die Möglichkeit des Ausschlusses aus dem Verein ausdrücklich hingewiesen wurde;
- ii) ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

4.6 Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied in geeigneter Weise zu hören. Der Ausschluss ist gegenüber dem Mitglied schriftlich an die letzte von dem Mitglied dem Verein mitgeteilte Adresse unter Angabe der für den Ausschluss maßgeblichen Gründe bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss aus dem Verein durch eine Entscheidung des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach

Zugang der Ausschlussentscheidung bei dem betroffenen Mitglied schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.

4.7 Aufwendungen, die die Mitglieder in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben tätigen, können erstattet werden; hierüber entscheidet der Vorstand.

5. Vorstand

5.1 Der Vorstand besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern – hiervon ist eine/einer Vorsitzender. Nur diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

5.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die weiteren Vorstände vertreten, wobei jeder zur Einzelvertretung berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist.

5.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung.

5.4 Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

5.6 Aufwendungen, die der Vorstand in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben tätigen, können erstattet werden.

5.7 Die Haftung des Vorstands für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

6. Mitgliederversammlung

6.1 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangen.

6.2 Zur Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich (per Mail ausreichend) unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung zu laden. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/EMailadresse gerichtet ist.

6.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall

beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung für die zweite Mitgliederversammlung deutlich hingewiesen werden.

6.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der Vorstands oder, bei dessen Abwesenheit, von einem der Mitglieder des Vorstands geleitet. Wenn kein Mitglied des Vorstands anwesend ist, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

6.5 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- i) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- ii) die Wahl und Entlastung des Vorstandes
- iii) den Beschluss über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
- iv) die Änderung der Satzung
- v) die Auflösung des Vereins.

6.6 Die Mitgliederversammlung trifft Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6.7 Beschlüsse sind zu protokollieren. Der Protokollführer, der auch ein Nichtmitglied sein kann, wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter unterzeichnet und sollen jedenfalls den Ort und den Tag des Beschlusses sowie das Abstimmungsergebnis enthalten.

7. Auflösung

7.1 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vermögen gleichmäßig an die Mitglieder verteilt.

7.2 Die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von fünf Sechsteln der abgegebenen Stimmen eine anderweitige Verwendung des Vermögens zu Zwecken beschließen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung am 07.07.2016 in Kraft.

8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke befinden, so sollte hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung von Lücken werden die Vereinsmitglieder eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereinsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

8.3 Die Kosten der Vereinsgründung trägt der Verein.

Die Gründungsmitglieder:

Michael Jühr



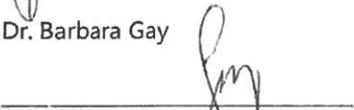
Rainer Weber



Stefan Kremeier



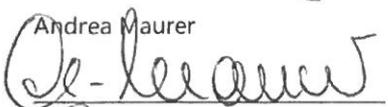
Dr. Barbara Gay



Antje Voigt



Andrea Maurer



Prof. Martin Weischer

